Entwurf

Stadt Kaufbeuren

Umwelt

Stadtverwaltung Kaufbeuren - Postfach 1752 - 87577 Kaufbeuren

Mit Zustellungsnachweis

Firma
Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG
vertreten durch Herrn Alwin Kolb
Adelindastr. 15
87600 Kaufbeuren

Büro: Spitaltor 5
Postanschrift:
Kaiser-Max-Straße 1 / Am Graben 3
87600 Kaufbeuren
Telefon-Zentrale: 08341/437-330
Email: umweltamt@kaufbeuren.de
Internet: www.kaufbeuren.de
Aktenzeichen: **171/06/05/04**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 4/407
Bearbeiter: Frau Reiner-Gebuhr
Telefon: 08341/437-330
Telefax: 08341/437-403
Email:
monika.reiner-gebuhr@kaufbeuren.de
Datum: 23. September 2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Antrag der Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG) zur Durchführung einer wesentlichen Änderung einer Anlage durch eine Kapazitätserweiterung bzw. Kapazitätssteigerung auf 200 Tonnen oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1457, 1458, 1467, 1464/3, Adelindastr. 15, Gemarkung Kaufbeuren

Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Anlagen:

- 5 - Ordner Antragsunterlagen mit Prüfvermerken der Stadt Kaufbeuren (2. Fertigung)
- 1 - Kostenrechnung

...
Die Stadt Kaufbeuren erlässt folgenden

Immissionsschutzrechtlichen Bescheid:

1.1. Gegenstand der Genehmigung

Der Firma Hans Kolb GmbH & Co. KG, Adelindastr. 15, 87600 Kaufbeuren, vertreten durch Herrn Alwin Kolb, wird nach Maßgabe der in Nr. 1.2. aufgeführten Antragsunterlagen sowie den in Nr. 2. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag durch eine Kapazitätserweiterung bzw. Kapazitätssteigerung auf 200 t oder je mehr Tag auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1457, 1458, 1467, 1464/3, Adelindastr. 15, Gemarkung Kaufbeuren erteilt.

1.2 Inhalt und Umfang der Genehmigung

1.2.1 Die im Folgenden aufgeführten Pläne und Unterlagen, versehen mit dem Prüfvermerk der Stadt Kaufbeuren vom 18.09.2019 werden zu Bestandteilen dieses Bescheides erklärt:

Register	Inhalt
1	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.04.2019
2	Standort und Umgebung der Anlage
3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
3.2	Baumaßnahmen - Baubeschreibung
3.3	Anlagenparameter
3.3.1	Maximale Anlagenleistung
3.3.2	Technische Verfahrensparameter
3.3.3	Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe
3.3.4	Maximale Lagermengen
3.3.5	Technische Angaben – Pressenpartie
3.4	Tierische Nebenprodukte
3.5	Alternativen zur Anlage
3.6	Maschinenaufstellpläne
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata
3.8	BVT - Beste verfügbare Techniken zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)
3.8.1	Emissionswerte
3.8.2	Allgemeine BVT
4	Luftreinhaltung
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
4.2	Emissionen luftfremder Stoffe; Anlage Emissionsquellenplan
4.3	Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe
4.4	Abgaserfassung und Abgasleitung
4.5	Messung und Überwachung der Emissionen
4.6	Immissionen der Anlage; Anlage Gutachten Luftemissionen, Müller-BBM
4.7	Treibhausgase

...

5	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
5.1	Verkehrsgeräusche
5.1.1	Betriebsbedingte Verkehrsgeräusche
5.1.2	An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen
5.2	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen
5.3	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen
5.4	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens; Anlage Schalltechnische Untersuchung
5.5	Vorbelastung und Fremdgeräusche
5.6	Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme
5.7	Erschütterungen, Licht und elektromagnetische Felder
6	Anlagensicherheit
6.1	Allgemeine Anlagensicherheit; Anhänge Notfallpläne Brandalarm, Unfall, Gewässerschutz, externe Meldungen, Explosionsschutzdokument, Ex-Zonenplan
6.1.1	Betriebsstörungen
6.1.2	Schutz gegen Betriebsstörungen
6.2	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung); Anlage Einstufung Störfall-Verordnung 2017
6.2.1	Art und Menge gefährlicher Stoffe
6.2.2	Überschreiten der Mengenschwellen im Bereich der unteren Klasse
6.2.3	Überschreiten der Mengenschwellen im Bereich der oberen Klasse
6.2.4	Störfallrelevante Errichtung oder Änderung
6.2.5	Sicherheitsabstand
7	Abfälle
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen inkl. Abwasser
7.2	Art, Menge Zusammensetzung und Anfallort der Abfälle
7.3	Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen; Anlage Entsorgungsbestätigung
7.4	Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen; Anlage Entsorgungsnachweis Aerosoldosen
8	Energieeffizienz, Wärmenutzung, Kosten-Nutzen-Vergleich
8.1	Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie
8.2	Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung
8.3	Angaben zur anfallenden Wärme
8.4	Feuerungsanlagen
9	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks; Anlage Bericht AwSV, TÜV SÜD
9.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.
9.1.2	Ausgangszustand
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
9.2.1	Maßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen
9.2.2	Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen
9.2.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands
10	Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
11.1	Allgemeiner Arbeitsschutz
11.1.1	Vorgesehene Maßnahmen im Arbeitsschutz während des Betriebs
11.1.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit

...

11.2	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
12	Gewässerschutz
12.1	Allgemeiner Gewässerschutz
12.1.1	Betroffene Schutzgebiete
12.1.2	Entwässerung des Vorhabens; Anlage Entwässerungsplan
12.2	Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen
12.3	Benutzen von Gewässern
12.3.1	Frisch- und Trinkwasser sowie innerbetriebliche Wassernutzung
12.3.2	Abwasserreinigung mit Biogasbehandlung
12.4	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen
12.4.1	Erläuterung und Pläne
12.4.2	Löschwasserrückhaltung
13	Naturschutz
13.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
13.1.1	Eingriff in geschützte Teile von Natur und Landschaft
13.1.2	Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs
13.1.3	Freiflächengestaltungsplan
13.2	Natura 2000-Gebiete
13.2.1	Verträglichkeitsvoruntersuchung
13.2.2	Verträglichkeitsuntersuchung
13.3	Artenschutz
13.3.1	Voruntersuchung
13.3.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1	Standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung
14.2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
14.2.1	Untersuchungsrahmen
14.2.2	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet
14.2.3	Beschreibung des Vorhabens
14.2.4	Vernünftige Alternativen des Vorhabens
14.2.5	Ausschluss, Verminderung und Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
14.2.6	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen
14.2.7	Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

1.2.2 Die Genehmigung in Nr. 1.1 umfasst folgende Anlagen:

- Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 6.2.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen -4. BImSchV-) durch Kapazitätssteigerung auf über 200 Tonnen oder mehr je Tag.
- Erneuerung der Pressenpartie durch den Ersatz einer Offset-Presse durch eine moderne Schuhpresse.
- Installation einer neuen Vakuumpumpe incl. Abscheider.
- Direkter Einbau mehrerer Stabilisatoren und Reinigungsdüsen in die Papiermaschine.
- Ersatz 1 : 1 von 6 Gleichstromantrieben der Papiermaschine durch Wechselstromantriebe.
- Ersatz des bestehenden Pulper (Stofflöser) durch einen neuen.

1.2.3 Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt. Durch diesen Bescheid bleiben andere behördliche Ent-

...

scheidungen in Bezug auf die genehmigte Anlage unberührt. Aus der Erteilung dieser Genehmigung können keine Ansprüche auf Erteilung anderer evtl. erforderlichen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen hergeleitet werden.

2. Nebenbestimmungen: Auflagen (-A-), Bedingungen (-B-), Auflagenvorbehalt (-AV-) und Hinweise (-H-)

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Die in Nr. 1.1 erteilte Genehmigung der Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Hinweis: Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Eine Verlängerung dieser Frist um bis zu 2 Jahre kann bei der Stadt Kaufbeuren beantragt werden.

2.1.2 Die gesamten Maßnahmen zur Errichtung müssen nach den geprüften Plänen und Unterlagen sowie nach den geltenden Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst ausgeführt werden. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides sind einzuhalten.

2.1.3 Die Auflagen und Bedingungen der Anzeigen gemäß § 15 BImSchG bzw. der vorangegangenen Genehmigungen sind auch bei dem nunmehr geänderten Vorhaben zu beachten und einzuhalten, soweit sie durch die Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht gegenstandslos sind. -A-

2.1.4 Die der Firma Hans Kolb GmbH & Co. KG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist der Stadt Kaufbeuren schriftlich anzuzeigen.

2.1.5 Privatrechtliche Verhältnisse
Durch den Bescheid wird das privatrechtliche Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Betreiber der Anlage nicht berührt. Aus der Genehmigung können keine privatrechtlichen Ansprüche in Bezug auf die o.g. Konstellation abgeleitet werden.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Grundsatz – Allgemeine Anforderungen

2.2.1.1 Für die Errichtung und Betrieb der technischen Anlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht die einschlägigen Vorschriften des BImSchG mit den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften maßgebend. Die durch einen Beschluss der Europäischen Kommission erlassene BVT-Schlussfolgerung (Beste verfügbare Technik) in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton ist zu beachten. Die danach allgemein bestehenden Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht eigens genannt. Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderun-

...

gen ergeben. Die geltenden Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst sind zu beachten. -A-

2.2.1.2 Der Betreiber der Anlage hat den Beginn des Betriebs sowie ggf. die Betriebseinstellung der Stadt Kaufbeuren - Abteilung Umwelt - anzuzeigen. -A-

2.2.2 Luftreinhaltung

Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung

2.2.2.1 Die im Bereich der Vortrockenpartie und der Nachtrockenpartie auftretenden Dämpfe sind - wie bisher - durch Einhausung und ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen und an den Emissionsquellen 4 und 5 (gemäß Emissionsquellenplan) abzuleiten. -A-

2.2.2.2 Die Abgase der Vakuumpumpen sind - wie bisher - an den Emissionsquellen Nr. 12 bis 15 (gemäß Emissionsquellenplan) abzuleiten. -A-

2.2.2.3 Die wasserdampfhaltige Luft der Maschinenhalle kann - wie bisher - über die entsprechenden Hallenabsaugungen abgeleitet werden. -A-

2.2.2.4 Sollte es durch die Leistungssteigerung der PM 4 zu erheblichen Geruchsemissionen aus in diesem Verfahren nicht geprüften Anlagenteilen der Papierfabrik kommen, wird eine messtechnische und gutachterliche Nachprüfung dieser Anlagenteile (Kläranlage, Altpapierlager, Stoffaufbereitung, Klärschlammbehandlung) durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG notwendig.

Eine Nachprüfung kann frühestens 3 Monate nach Erreichen eines ungestörten Betriebes erfolgen. -A-

Emissionsbegrenzungen

2.2.2.5 In den Abgasen der Vor- und Nachtrockenpartie (Emissionsquellen Nr. 4 und 5) dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgenden Wert nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 30 mg/m³

-A-

2.2.2.6 Die genannte Emissionsbegrenzung ist auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) bezogen. -A-

2.2.2.7 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas der Trocknungsaggregate (Abluft Vor- und Nachtrockenpartie) dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten. -A-

...

2.2.2.8 Beim Befüllen des Silos müssen die freigesetzten Staubemissionen weiterhin unter 20 mg/m^3 liegen. Ein Nachweis kann z.B. durch eine Garantiebescheinigung des Filterherstellers erfolgen. -A-

2.2.2.9 Sollten wider Erwarten Geruchsemissionen auftreten, die eindeutig auf den Betrieb der PM 4 zurückzuführen sind und zu erheblichen Geruchsbeschwerden führen, dann bleiben Auflagen zur Reinigung der auftretenden Abgase vorbehalten. -A-

Ableitbedingungen

2.2.2.10 Die Abluft der Vor- und Nachtrockenpartie sind in einer Höhe von jeweils mindestens 23 m ins Freie abzuleiten. -A-

2.2.2.11 Die Vakuumabluft ist in einer Höhe von jeweils mind. 5 m über Dach ins Freie abzuleiten (ca. 21 m). -A-

2.2.2.12 Die Hallenabluft ist ebenfalls in einer Höhe von jeweils mind. 5 m über Dach ins Freie abzuleiten (ca. 21 m). -A-

2.2.2.13 Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden. -A-

2.2.2.14 Abluft aus Behältern und Silos, bei denen beim Befüllvorgang staubförmige Emissionen auftreten können, sind zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. -A-

2.2.2.15 Die unter Nr. 2.2.2.1 bis 2.2.2.4 und 2.2.2.8 bis 2.2.2.13 formulierten Auflagen entsprechen inhaltlich den Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 22.03.2007. -H-

2.2.2.16 Die Lagerung von Altpapier hat auf niederschlagswasserableitender befestigter Oberfläche und vor Wettereinflüssen (z.B. Winddrift) geschützt zu erfolgen. Eine Überdachung des Altpapierlagers ist bei der Lagerung von losem Altpapier erforderlich. -A-

Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

2.2.2.17 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) feststellen zu lassen, ob der in Nr. 2.2.2.4 für organische Stoffe festgelegte Emissionsgrenzwert eingehalten wird. -A-

2.2.2.18 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) feststellen zu lassen, ob der in Nr. 2.2.2.7 für Formaldehyd festgelegte Emissionsgrenzwert eingehalten wird. -A-

2.2.2.19 Die Messungen nach Nr. 2.2.2.4 und 2.2.2.7 dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen. Auf Antrag des Betreibers kann die Genehmigungsbehörde auf die wiederkehrende Messung von Formaldehyd verzichten, wenn das Messergebnis signifikant unter dem in Nr. 2.2.2.7 genannten Grenzwert bleibt. -A-

2.2.2.20 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft)

...

durchzuführen. Die Hinweise der DIN EN 15259:2008-01 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ sind zu beachten.

b) Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

c) Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang A der VDI-Richtlinie 4220 Blatt 1:2018-11 Blatt 2 „Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft - Anforderungen an Messberichte“ zu erstellen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

e) Die Termine der Einzelmessungen sind der Stadt Kaufbeuren jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. -A-

2.2.2.21 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619:2013-04 „Emissionen aus stationären Quellen - Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmigen organisch gebundenen Kohlenstoffs“ durchzuführen. -A-

2.2.2.22 Die Emissionsgrenzwerte für die gemäß Auflagen Nr. 2.2.2.4 und 2.2.2.7 zu überwachenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn sämtliche Halbstundenmittelwerte den jeweils festgelegten Grenzwert nicht überschreiten. -A-

2.2.2.23 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind nach deren Erhalt unverzüglich der Stadt Kaufbeuren vorzulegen. -A-

2.2.2.24 Parallel zu der Abnahmemessung (Auflagen Nr. 2.2.2.17 und 2.2.2.18) ist der CSB-Wert im Siebwasser 1 zu bestimmen (siehe Auflage 2.2.2.27). Die Ergebnisse sind dem Messinstitut, das die Emissionsmessungen durchführt, zur Verfügung zu stellen. Im Emissionsmessbericht ist der CSB-Wert zusammen mit den Betriebsdaten der Papiermaschine anzugeben. -A-

Messplätze

2.2.2.25 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflagen Nr. 2.2.2.17 bis 2.2.2.23) sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten bzw. beizubehalten (falls bereits vorhanden). Hierbei sind die Hinweise und Anforderungen der DIN EN 15259:2008-01 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten. -A-

2.2.2.26 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 sind zu beachten. -A-

...

Spezielle Anforderungen zur Messung und Überwachung

2.2.2.27 Folgender Prozessparameter ist im Siebwasser 1 durch interne Messungen regelmäßig zu überwachen:

Nr.	Prozessparameter	Messpunkt	Häufigkeit
1	CSB [mg/l]	Siebwasser	1 x/Woche

Die betriebsinterne Überwachung hat zunächst wöchentlich zu erfolgen und kann, in Abhängigkeit von Betriebserfahrungen, auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden. -A-

2.2.2.28 Parallel zu den Messungen nach Nr. 2.2.2.17 ist der in Nr. 2.2.2.27 genannte CSB-Wert (z.B. durch interne Betriebsmessung) zu bestimmen und zu dokumentieren. -A-

Sonstiges

2.2.2.29 Durch Einsatz emissionsarmer Einsatzstoffe sind die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas zu minimieren. -A-

2.2.2.30 Das Gutachten der Müller-BBM vom 04.03.2019 zu Luftemissionen ist Bestandteil dieser Genehmigung. -B-

2.2.3 Lärmschutz

2.2.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBl S. 503, zu beachten. -A-

2.2.3.2 Die Papierfabrik ist nach dem Stand der Lärmschutz- sowie der Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Dies gilt insbesondere für Nachtarbeiten im Freien. -A-

2.2.3.3 Die durch den Gesamtbetrieb sämtlicher Anlagen des Betriebes einschließlich des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Gebiets-einstufung	IRW-Anteil	
Bez.	Beschreibung		Tag	Nacht
IO 1	Wohnhaus Am Sonneneck 109	WA	48 dB(A)	38 dB(A)
IO 2	Wohnhaus König-Rudolf-Straße 144	WA	46 dB(A)	36 dB(A)
IO 4	Wohnhaus Sankt-Michaels-Weg 31	WA	48 dB(A)	38 dB(A)
IO 5	Wohnhaus Sankt-Michaels-Weg 39c	WA	48 dB(A)	38 dB(A)
IO 6	Wohnhaus Liutgardweg 11	MI	50 dB(A)	40 dB(A)
IO 7	Wohnhaus Adelindastraße 14	GE	63 dB(A)	48 dB(A)
IO 8	Wohnhaus Adelindastraße 11	GE	63 dB(A)	48 dB(A)
IO 9	Grundstück Fl.Nr. 1460/5	GE	63 dB(A)	48 dB(A)
IO 10	Grundstück Fl.Nr. 1464	GE	63 dB(A)	48 dB(A)

...

Die Beurteilungszeiten für den Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) betragen 16 Stunden und für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) acht Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel. -A-

2.2.3.4 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. -A-

2.2.3.5 Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den Immissionsorten IO 9 und IO 10 ist spätestens dann erforderlich, wenn sich dort eine schutzbedürftige bauliche Nutzung (Immissionsorte) im Sinne der TA Lärm befindet. -A-

2.2.3.6 Die in der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Süd vom 29.11.2018 getroffenen Annahmen, basierend auf den vom Betreiber dem TÜV vorgelegten Angaben (z.B. zum Lkw-Verkehr) bilden die Voraussetzung für die schalltechnische Beurteilung. Variationen hiervon sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der erneuten schalltechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen. -A-

2.2.3.7 In der Nachtzeit darf kein zusätzlicher Lkw-Verkehr stattfinden. -A-

2.2.3.8 Körperschallabstrahlende Anlagen sind von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. -A-

2.2.3.9 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit Schalldämpfern versehen werden, die so ausreichend dimensioniert sind, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen. -A-

2.2.3.10 Beim Betrieb der Papierfabrik sind sämtliche Fenster, Tore und Türen von Räumen mit hohen Innenpegeln (Stoffaufbereitung, Papiermaschinenhalle, Pumpenhaus, Kesselhaus usw.) grundsätzlich geschlossen zu halten. Ausgenommen hiervon ist ein kurzzeitiges Öffnen von Toren und Türen beim Durchgang von Personen oder bei der Durchfahrt von Fahrzeugen bzw. eine Öffnung im Zusammenhang mit Beschickungs- oder Entsorgungsvorgängen und Ladearbeiten. Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) ist mit Ausnahme der Beschickungsöffnung der Stoffaufbereitung keine länger andauernde Öffnung von Gebäudeaußenbauteilen zulässig. -A-

Die Be- und Entlüftung der Papiermaschinenhalle ist so zu betreiben, dass ein Öffnen von Toren, Türen, Fenstern und der Rauchabzugsklappen im Hallendach zu Lüftungszwecken nicht erforderlich ist. -A-

2.2.3.11 Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde (z.B. bei berechtigten Beschwerden) ist durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 2.2.3.3 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen zu erbringen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. -A-

2.2.3.12 Die schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd vom 29.11.2018, Bericht-Nr. F16/107-2-LG ist Bestandteil dieser Genehmigung. -B-

...

2.2.4 Energie

2.2.4.1 Die Abwärme aus Luft- und Wasserströmen sowie dem Prozessdampf soll soweit wie möglich über effiziente Rückgewinnungsaggregate erfasst und einer geeigneten Nutzung wie der Trocknung von Biomasse und Schlamm, der Erwärmung des Kesselspeise- und Prozesswassers oder der Gebäudeheizung zugeführt werden. -A-

2.2.4.2 Zur Steigerung der Energieeffizienz sollen möglichst energieeffiziente Techniken eingesetzt werden, insbesondere sollen energieeffiziente Vakuumsysteme zum Entwässern, hocheffiziente Elektromotoren, Elektropumpen und Elektrorührwerke, Frequenzumrichter für Lüfter, Kompressoren und Pumpen eingesetzt, sowie der Dampfdruck an den tatsächlichen Druckbedarf angepasst werden. Sofern Mitteldruck-Dampf verfügbar ist, sollen möglichst Thermokompressoren eingesetzt werden. Der Einbau von geeigneten Techniken, die die Energieeffizienz steigern, soll von betrieblicher Seite im Rahmen eines Energiemanagements bewertet und umgesetzt werden, spätestens jedoch bei Ersatzinvestition oder relevanten Umbauarbeiten der bestehenden Technik erfolgen. -A-

2.2.4.3 Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 BImSchG für Anlagen, die dem Anwendungsbereich des TEHG (Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz) unterliegen, bleiben unberührt. -H-

2.3 Abfallwirtschaft – Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

2.3.1 Anfallender Faserschlamm ist der werkseigenen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

2.3.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen; dabei sind die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2.3.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2.3.4 Die Entsorgungspfade für anfallende Öle und Fette, die als gefährliche Abfälle eingestuft sind, sind im Rahmen der erforderlichen Beseitigungsnachweise festzulegen.

2.3.5 Änderungen hinsichtlich der Art der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. -A-

2.3.6 Bei der Verwertung von Abfällen zur Verwertung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung bzw. bei der Beseitigung von gefährlichen Abfällen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung sind die Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten. -A-

2.3.7 Abfälle deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen. Hierbei sind die als gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung eingestuften Abfälle ge-

...

mäß den Vorschriften zu entsorgen. Die anderen, nicht als gefährlich eingestuften Abfälle sind nach den sonstigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. -A-

2.4 Bodenschutz

2.4.1 Der technische Bericht Nr. IS-AN1-April/001/2019 des TÜV Süd Industrie Bayern GmbH zur Überprüfung der wasserrechtlichen Anforderungen an eine Anlage zur Herstellung von Papier vom 01.04.2019 ist Grundlage der Genehmigung. -B-

2.4.2 Auf Vorlage eines Ausgangszustandsberichts wird verzichtet. -H-

2.5 Wasserrecht

2.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

2.5.1.1 Können die Überwachungswerte durch die Produktionserhöhung und damit einhergehenden höheren Frachten nicht eingehalten werden, hat die Firma Kolb die Einhaltung der Werte mit geeigneten Maßnahmen zu gewährleisten. Ist dies mit technischen Möglichkeiten an der ARA nicht machbar, ist gegebenenfalls die Produktionsmenge zu drosseln, bis die Abwasserreinigungsanlage die eingehenden Frachten bescheidsgemäß behandeln kann. -A-

2.5.1.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist für die anfallende Abwassermenge von 1.440 m³/d und die voraussichtlichen höheren BSB und CSB Frachten noch ausreichend dimensioniert. -H-

2.5.1.3 Aus wasserrechtlicher Sicht ist dem Vorhaben nichts entgegenzusetzen, da keine nachteiligen Wirkungen auf das Gewässer entstehen und die bestehenden Bescheidswerte unverändert bleiben. Eine Mehrbelastung des Gewässers über die genehmigte Abwassereinleitung tritt nicht auf. -H-

2.5.1.4 Aus Sicht des Gewässerschutzes und basierend auf Anhang 28 Teil B, ist die Entwässerung des Altpapierplatzes in die Wertach zu ändern und das Niederschlagswasser der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Die Niederschlagswasserableitung des Altpapierplatzes ist jedoch kein Bestandteil des Verfahrens. -H-

2.5.1.5 Unabhängig von dem Änderungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist aufgrund der erhöhten Produktionsmenge ein wasserrechtlicher Antrag auf Bescheidsänderung zu stellen. Im Rahmen der Bescheidsänderung sollte der Bescheid an den neuen Anhang 28 angepasst werden. -A-

2.5.2 AwSV

2.5.2.1 Für wesentliche Arbeiten, nicht fachbetriebspflichtige Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind verbindliche Betriebsanweisungen für AwSV-Anlagen vom Betreiber aufzustellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. -A-

2.5.2.2 Zugängliche Anlagenteile und Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Sicherheitseinrichtungen sind mindestens jährlich durch die Sicht- und Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. -A-

...

2.5.2.3 Mängel an Anlagen sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren. Dies gilt nicht, wenn eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen ist oder auf andere Weise zuverlässig verhindert werden kann. -A-

2.5.2.4 Zur Dokumentation der Eigenüberwachung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Auf Verlangen muss das Betriebstagebuch vorgelegt werden. -A-

2.5.2.5 Ein Ab- bzw. Überlaufen von wassergefährdenden Stoffen und dessen Eindringen in den Boden, das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer ist zuverlässig zu verhindern. -A-

2.5.2.6 Bei einer Umweltgefährdung, verursacht durch einen Schadenfall mit wassergefährdenden Stoffen, muss die Umweltabteilung Telefon: 437-328 informiert werden. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass Stoffe bereits aus der Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden ist. -A-

2.5.2.7 Der Betreiber haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage nachweisbar entstehen sollten. -H-

2.6 Bauordnungsrecht/Brandschutz

2.6.1 Der vorhandene Feuerwehrplan (Stand 6/2012) ist bis spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Pressenpartie zu aktualisieren. -A-

2.6.2 Die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im Brandfall (durch Löschwasser der Feuerwehr) ist erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe ab einer bestimmten Größenordnung gelagert oder verarbeitet werden. Dabei ist auf Grundlage der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) folgende Lagermengen als frei anzusetzen:

Freimengen		
WGK 1 Stoffe	100.000 Kg	
WGK 2 Stoffe	10.000 Kg	
WGK 3 Stoffe	1.000 Kg	-A-

2.6.3 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Kaufbeuren ist bis spätestens zur Nutzungsaufnahme nachzuweisen, ob eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist oder nicht. -A-

2.6.4 Vor Nutzungsaufnahme sind die widersprüchlichen Aussagen zu den Löschwasserrückhalteeinrichtungen (im derzeitigen Feuerwehrplan nicht vorhanden - im Antrag werden die vorhandenen Löschwasserrückhaltevorrichtungen regelmäßig gesichtet, gewartet und gegebenenfalls repariert) mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Kaufbeuren abzustimmen. -A-

2.6.5 Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung zum Schutz der Umwelt erforderlich. -H-

...

2.7 Katastrophenschutz

2.7.1 Bei den angegebenen Mengen der Gefahrstoffe besteht kein Betriebsbereich der unteren bzw. oberen Klasse nach der 12. BImSchV, Anlage I. Die Erreichbarkeiten in den hinterlegten Notfallplänen sind regelmäßig zu aktualisieren und den beteiligten Stellen bekannt zu geben. -H-

2.8. Arbeitsschutz

2.8.1 Die vorgesehenen Änderungen an der Papiermaschine 4 (insbesondere der Pressenpartie mit Erhöhung der Papiermaschinengeschwindigkeit) sind im Vorfeld fachkundig hinsichtlich ihrer sicherheitsrelevanten Auswirkungen zu untersuchen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob eine wesentliche Veränderung einer Gesamtheit von Maschinen im Sinne der Bekanntmachung der BMAS vom 09.04.2015 – IIIb5-39607-3 vorliegt (Interpretationspapier zum Thema „Wesentliche Veränderung von Maschinen", veröffentlicht im GMBl 2015 Nr. 10, S. 183-186). In diesem Fall ist die Papiermaschine als neue Maschine anzusehen, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen muss. -A-

2.8.2 Unabhängig von der Einstufung der Veränderungen als wesentlich ist für die geänderte Papiermaschine 4 eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Anlage darf nach dem Umbau von den Beschäftigten nur dann verwendet werden, wenn die ermittelten, notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik umgesetzt sind.-A-

2.8.3 Der Beurteilungspegel für den Lärm an den von den Änderungen betroffenen Arbeitsplätzen ist nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärmminderung so niedrig zu halten, wie es die Art des Betriebes zulässt, und soll 85 dB(A) nicht überschreiten. Spätestens 6 Monate nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Zustandes sind die Veränderungen der Lärmbelastungen für die Beschäftigten durch Messungen fachkundig zu ermitteln und in einem aktualisierten Lärmkataster zusammenzufassen. -A-

2.8.4 In den Antragsunterlagen ist ausgeführt, dass die Papiermaschine im 24-Stunden-Betrieb betrieben wird. Auf die zu beachtenden Einschränkungen und Rahmenbedingungen nach der Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie wird hingewiesen. -H-

2.8.5 Die in Anhang 6 der Antragsunterlagen beigefügten Auszüge aus dem Explosionsschutzdokument sind durch eine fachkundige Person auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüfen zu lassen (z.B. nicht nachvollziehbare Ex-Zoneneinteilungen für Gase/Dämpfe/Nebel beim Stärkesilo, unzutreffender Anlagenbereich „Bereich, um den Gestank" beim Stärkesilo, Beschreibung von Betriebsmitteln der Kategorie 3G für Zone 2 beim Stärkesilo, nicht nachvollziehbare Ex-Zonen-Ausweisung bei der Kraft-Wärme-Kopplung und beim Blockheizkraftwerk, fehlende Konkretisierungen zu den wiederkehrenden Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung, Ex-Zonenplan, Stand Mai 2010, ohne ggf. notwendige Berücksichtigung der KWK-Anlage). -H-

...

3 Auflagenvorbehalt/Vorbehalt (-AV-) weitergehender Anforderungen

3.1 Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). -AV-

3.2 Weitere Auflagen die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Grundwassers und des Gewässerschutzes, als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. -AV-

4. Hinweise

4.1 Ungeachtet der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen die Pflichten des Unternehmers zur Vermeidung von Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die antragstellende Firma zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von **40.825,30 €** festgesetzt.

Darin sind Auslagen in Höhe von 348,00 € für die Begutachtung durch die Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsichtsamt), in Höhe von 199,35 € für die Veröffentlichung am 16.05.2019 im Amtsblatt (Allgäuer Zeitung) und in Höhe von 3,95 € für die Postzustellung enthalten.

...

Gründe:

I.

Die Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. betreibt am Standort Adelindastraße 15 eine immissionsschutzrechtliche Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier. Das gewonnene Papier wird in Produktionsanlagen der Firmengruppe Kolb in anderen Standorten zu Wellpappe verarbeitet.

Aktuell bestehen eine Genehmigung nach dem BImSchG vom 22.03.2007 (Az. 20070004/042), eine BImSch-rechtliche Änderungsanzeige vom 22.03.2007 (Az. 20070004/72), eine BImSch-rechtliche Genehmgiung vom 23.05.2011 (Az. 201004116/004), ein wasserrechtlicher Bescheid vom 28.12.2010 sowie eine BImSch-rechtliche Änderungsanzeige vom 08.07.2019 (Az. 171/06/05/04).

Mit Schreiben vom 04.04.2019 beantragte die Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Alwin Kolb, Adelindastr. 15, 87600 Kaufbeuren bei der Stadt Kaufbeuren die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für eine Kapazitätserweiterung bzw. Kapazitätssteigerung auf 200 Tonnen oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1457, 1458, 1467, 1464/3, Adelindastr. 15, Gemarkung Kaufbeuren.

Die Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG beabsichtigt nunmehr eine Änderung durch Umbau der Pressenpartie aus Gründen der Instandhaltung, der Energieeinsparung und der Kapazitätssteigerung.

Der Umbau findet ausschließlich innerhalb der bestehenden Hallen der Papiermaschine und Stoffaufbereitung ab.

Künftig soll die bisher bereits genehmigte Produktionskapazität/Leistung von 199,9 t je Tag auf 370 t je Tag erhöht werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
- Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern
- Stadt Kaufbeuren-Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
- Stadt Kaufbeuren-Abteilung Umwelt
- Stadt Kaufbeuren-Brandschutzdienststelle
- Stadt Kaufbeuren-Abteilung Katastrophenschutz

Die beteiligten Stellen haben dem Vorhaben – zum Teil unter Benennung von Auflagenvorschlägen – zugestimmt.

Immissionsrechtliche Belange wurden vom Umweltschutzingenieur der Stadt Kaufbeuren überprüft; entscheidungsrelevante Unterlagen wurden mit dem Prüfvermerk der Stadt Kaufbeuren vom 18.09.2019 versehen.

...

II.

1. **Zuständigkeit**

Die Stadt Kaufbeuren ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG und Art. 3 BayVwVfG).

2. **Verfahren**

1) Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Die von der Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. betriebene Anlage zur Herstellung von Papier/Pappe bedarf nach Nr. 6.2.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Erhöhung der Produktionskapazität stellt eine wesentliche Änderung dieser genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar, die einer Genehmigung bedarf.

Auf Grund der Produktionskapazität von Papier, Karton und Pappe von 20 t oder mehr je Tag unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt wird, wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG durch die Stadt Kaufbeuren eingeholt.

Durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden nach § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Zulassungen eingeschlossen.

Das Genehmigungsverfahren wurde, entsprechend der Zuordnung der Gesamtanlage, gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Kaufbeuren (Allgäuer Zeitung) in der Ausgabe vom 16.05.2019 bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen vom 20.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 in den Diensträumen der Stadt Kaufbeuren zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 18.07.2019 sind keine Einwendungen erhoben worden. Die Stadt Kaufbeuren hat nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG) daher entschieden, den für 23.07.2019 vorgemerkten Erörterungstermin nicht durchzuführen.

2) Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Eine durchgeführte Überprüfung durch die Stadt Kaufbeuren (§ 5 Abs. 1 UVPG) hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§§ 9

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 6 UVPG in Verbindung mit Spalte 1 der Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden deshalb aufgefordert, sich im Rahmen ihres Prüffelds zu den Vorhaben und Auswirkungen auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter zu äußern.

Es erfolge eine Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Kaufbeuren (Allgäuer Zeitung) in der Ausgabe am 16.05.2019.

Ein UVP-Bericht und entscheidungserhebliche Unterlagen wurden in der Zeit vom 20.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 in den Diensträumen der Stadt Kaufbeuren zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Bis zum Ablauf der Äußerungsfrist am 18.07.2019 sind keine Äußerungen eingegangen.

Die Stadt Kaufbeuren erarbeitete nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung.

2.1) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Genehmigungsbehörde erarbeitet bei UVP-Pflichtigen Anlagen auf Grundlage der nach den §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a) der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV).

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte wie unter Nr. 2 dieses Verfahrens beschrieben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Umbau der Pressenpartie der Papierfabrik erforderlich, da dieser mit einer Erhöhung der Produktionskapazität einhergeht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist die UVP-Pflicht , wenn das geänderte Vorhaben den Größen- und Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von 200 t oder mehr je Tag ist in Spalte 1 der Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Eintrag „X“ angegeben, was die UVP-Pflicht zur Folge hat. Für das Vorhaben wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Durch das Änderungsvorhaben werden die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschritten. Dies hat zur Folge, dass für das Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 UVPG).

Die zusammenfassende Darstellung ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) der 9. BImSchV zwingender Bestandteil der Begründung im Genehmigungsbescheid.

Nachfolgend werden die Ausgangslage, die für die Ermittlung der Auswirkungen wesentlichen Unterlagen sowie die Auswirkungen des Vorhabens getrennt nach den einzelnen Schutzgütern und die Wechselwirkungen zusammengefasst behandelt. Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf das gesamte Änderungsvorhaben der Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG.

Ein detailliertes Bild aller Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt sich aus der Gesamtschau der diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen sowie der zugehörigen behördlichen Stellungnahmen.

a) Ausgangslage und Begründung für das Vorhaben

Die Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG betreibt seit 1951 in Kaufbeuren eine Produktionsanlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapieren. Als Rohstoff wird ausschließlich Altpapier eingesetzt. Die Produktionsanlage besteht im Wesentlichen aus den Prozessschritten Altpapierplatz, Stoffaufbereitung, Konstantteil und Papiermaschine, Rollenkonfektionierung, Fertigwarenlager und diverse Nebenanlagen der Papierherstellung.

Die Firma Hans Kolb Papierfabrik GmbH & Co. KG plant aus Gründen der Instandhaltung, der Energieeinsparung und der Kapazitätssteigerung die Erneuerung der Pressenpartie. Teile der Stuhlung der Pressenpartie erfordern aufgrund von Korrosion eine Erneuerung. Die geplante Technologie repräsentiert den aktuellen Stand der Technik und birgt ein hohes Energieeinsparpotential. Die verbesserten spezifischen Energieverbrauchskennzahlen lassen sich sukzessive zur Kapazitätssteigerung einsetzen. Dazu ist die Papiermaschinengeschwindigkeit zu erhöhen, wozu neue Antriebe erforderlich sind. Das Vorhaben wird abgerundet durch den Austausch eines alten Stofflöseaggregats (Pulper) gegen ein modernes Aggregat. Der Austausch des ca. 40 Jahre alten Aggregats erfolgt aus Gründen der Instandhaltung.

Die Anlagenleistung der Papiermaschine PM4 soll in Zukunft im Maximum 370 t/d betragen (Bruttoproduktion). Angestrebt ist eine Produktionsmenge von 120.000 t pro Jahr. Am Herstellungsprozess und an den eingesetzten Stoffen erfolgen keine Änderungen. Die Änderungen betreffen die Modernisierung und den Austausch der Anlagenkomponenten.

Die Papierfabrik befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Kaufbeuren im Gewerbegebiet „Haken Nord“ und grenzt im Osten an die Adelindastraße.

Die Umgebung des Standorts ist städtisch geprägt. In direkter Nachbarschaft befinden sich keine Wohngebiete. Die nächsten Wohngebiete schließen sich westlich der Grünflächen jenseits der Wertach sowie südlich und südöstlich der Grünflächen südlich des Werksgeländes an.

Im Wirkradius des Vorhabens befinden sich Landschaftsschutzgebiete in Planung sowie ein Hochwasserschutzgebiet und Wälder mit Bannwaldfunktion und zahlreiche Biotope wurden kartiert.

Vernünftige Alternativen für das Vorhaben wurden vom Vorhabenträger geprüft. Das geplante Vorhaben lässt sich als Umbaumaßnahme naturgemäß nur am bestehenden Standort realisieren, weshalb die Suche nach alternativen Standorten obsolet ist.

In Bezug auf die Pressentechnologie stellt die gewählte Technologie der Schuhpresse die für die produzierte Papiersorte modernste und beste am Markt verfügbare Technologie dar. Konventionelle Pressen, wie die derzeit eingesetzten Pressen ziehen einen erhöhten Energiebedarf und erhöhte Abluftmengen nach sich. Insofern bestehen für den Umbau der Pressenpartie keine vernünftigen Alternativen.

Weitere Aggregate wie Vakuumpumpe und Pulper (Stofflöser für Altpapier) entsprechen technologisch ebenfalls dem üblichen Standard und wurden so gewählt, dass diese gut in den bestehenden Anlagenbestand integrierbar sind. Zudem sind die Umweltwirkungen dieser Aggregate marginal. Insofern bestehen auch hier keine vernünftigen Alternativen.

b) Grundlagen für die Ermittlungen der Auswirkungen

Die Darstellung der Auswirkungen basiert insbesondere auf folgenden Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), TBP UPCON vom 04.04.2019
- Naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.07.2019
- Stellungnahme der Abteilung Umwelt, fachkundige Stelle der Stadt Kaufbeuren zum Vollzug der AwSV sowie des Bodenschutzrechts vom 10.07.2019
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zum wasserrechtlichen Teil vom 22.07.2019
- Gutachten Luftemissionen, Bericht Nr. M144916/02, Müller-BBM vom 04.03.2019
- Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. F16/107-2-LG, TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 29.11.2018
- Verkehrsmengenkarte 2015 für Kaufbeuren Stadt, Auszug

c) Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter

Mensch, einschließlich Gesundheit:

Bezogen auf den Menschen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene Einzelaspekte nacheinander betrachtet.

Die Papierfabrik befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Kaufbeuren im Gewerbegebiet „Haken Nord" und grenzt im Osten an die Adelindastraße. Südlich schließen sich Grünflächen an, die zum Teil zur Freizeitgestaltung als Sportstätten genutzt werden. Westlich ist das Grundstück von Kolb durch den Uferstreifen der Wertach begrenzt. Den nördlichen Rahmen des Gewerbegebiets „Haken Nord" bildet die Buronstraße, eine Hauptverkehrsader des nördlichen Kaufbeurer Stadtgebiets, an welche sich landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Jenseits der Wertach schließen sich die kommunale Kläranlage der Stadt Kaufbeuren und weitere Grünflächen an.

In direkter Nachbarschaft befinden sich keine Wohngebiete. Die nächsten Wohngebiete schließen sich westlich der Grünflächen jenseits der Wertach sowie südlich und südöstlich der Grünflächen südlich des Werksgeländes an. Darüber hinaus befindet sich wei-

tere Wohnbebauung innerhalb des Gewerbegebiets „Haken Nord“ östlich der Papierfabrik zwischen Adelindastraße und Buronstraße.

Maßgebliche Immissionswerte zur Bewertung von Lärmimmissionen durch die Papierfabrik sind die jeweils nächstgelegenen Wohnbebauungen in südlicher, südöstlicher, östlicher, nordöstlicher, südwestlicher und nordwestlicher Richtung bestimmt: Insgesamt sind 8 Immissionsorte bestimmt.

Die im Zusammenhang mit der geplanten Produktionserweiterung verursachten und an den maßgeblichen Immissionsorten zusammen mit den bestehenden Anlagen zukünftig wirksamen Geräuschimmissionen wurden ermittelt und beurteilt. Es zeigte sich, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile durch den zukünftigen Gesamtbetrieb aller Anlagen am Standort innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes auch weiterhin eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die „Schalltechnische Untersuchung“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Bericht Nr.: F16/107-2-LG) auf die Bezug genommen wird, beschreibt und bewertet unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Geräuschquellen, die in Zusammenhang mit der Änderung der Papierfabrik stehen, die Beurteilungspegel für das Vorhaben an den einzelnen Immissionsorten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von dem Vorhaben ausgehende Geräusche keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorrufen werden. Es ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden. Die geplante Kapazitätserhöhung ist damit bei antragsgemäßer Realisierung in schalltechnischer Hinsicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gemäß Aussage des Sachverständigen genehmigungsfähig.

Hierbei ist anzumerken, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ohnehin u.a. nur erteilt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird. Unter Einhaltung der in der „Schalltechnischen Untersuchung“ der TÜV Süd Service GmbH (Bericht Nr. F16/107-2-LG) genannten Voraussetzungen und Anforderungen ist das Änderungsvorhaben aus schalltechnischer Sicht zulässig.

Durch die Umbaumaßnahmen wird die Anzahl der Fahrbewegungen von LKW und Gabelstapler erhöht. Realistisch ist auf Basis der heutigen Situation eine zu erwartende Steigerung um 14 von 20 auf ca. 34 Lkw An- und Abfahrten pro Tag. Die Verkehrsmengenkarte 2015 für Kaufbeuren Stadt weist im Stadtgebiet für den Bereich „Am Graben“ 548 Lkw täglich aus, an anderen Stellen im städtischen Wohngebiet liegen die Durchfahrtzahlen für Lkw häufig über 200 bis über 300 pro Tag. Auf der Bundesstraße B12 Richtung Norden wurden täglich 1553 Lkw gezählt, auf der Bundesstraße B16 Richtung Norden lag die Anzahl bei 327. Im Nahbereich um die Fabrik, vor Vermischung mit dem übrigen Verkehr wird nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen gerechnet, da die Anzahl der Lkw-Fahrten immer noch gering ist. Nach Vermischung mit dem übrigen Verkehr werden ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet, da der An- und Abfahrverkehr der Papierfabrik keinen erheblichen Beitrag zum Verkehrsaufkommen leistet.

Innerhalb der Produktionshalle ist aufgrund des Betriebes einer zusätzlichen Vakuumpumpe und der Geschwindigkeitserhöhung der Papiermaschine eine geringfügige Erhöhung des Halleninnenpegels zu erwarten. Hierdurch verursachte relevante Auswir-

kungen auf die an den maßgeblichen Immissionsorten vorherrschende Schallimmissionssituation sind jedoch nicht zu erwarten. Gleiches ist für die Schallemissionen von KWK-Anlage, Biogas-Notfackel und BHKW anzunehmen.

Die durch die bestehenden Betriebsanlagen der Papierfabrik innerhalb des Nachtzeitraums verursachten und an den Immissionsorten wirksamen Geräuschimmissionen wurden letztmals im Laufe des Jahres 2016 messtechnisch erfasst und in einem Untersuchungsbericht dokumentiert. Die tagsüber unter Berücksichtigung der derzeit genehmigten Produktionskapazität an den Immissionsorten wirksamen Immissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zur Errichtung und zum Betrieb der KWK-Anlage 2010 umfassend und detailliert ermittelt. Die dort für den Tagzeitraum ermittelten Pegel haben grundsätzlich weiterhin Gültigkeit und müssen lediglich geringfügig um die Differenz der Geräuschanteile der stationär tagsüber und nachts in Betrieb befindlichen Anlagenteile korrigiert werden.

An den maßgeblichen Immissionsorten resultiert zukünftig jeweils eine geringfügige Erhöhung der nach erfolgter Umsetzung der Kapazitätserhöhung zu erwartenden Beurteilungspegel für den Tagzeitraum. Nachts sind keine Änderungen zu erwarten. An allen Immissionsorten werden auch weiterhin die bereits mit Genehmigungsbescheid vom 23.05.2011 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile eingehalten.

Auf die einzelnen Punkte der Umweltverträglichkeitsprüfung und insbesondere auf die „Schalltechnische Untersuchung" der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Bericht Nr. F16/107-2-LG) wird ausdrücklich verwiesen.

Die Vorgaben der TA Lärm und der TA Luft werden eingehalten, sodass davon auszugehen ist, dass die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben nicht wesentlich negativ beeinträchtigt wird.

Am Standort werden keine Aggregate betrieben, welche Stöße oder Erschütterungen auslösen. Da keine baulichen Änderungen erfolgen, entstehen auch keine Erschütterungen im Rahmen von Baumaßnahmen.

Am Standort entstehen Lichtemissionen, die einem für ein Gewerbegebiet angemessenen Standard entsprechen. Die Ausstrahlung in Richtung benachbarter Grundstücke wird soweit als möglich vermieden.

Vorhabenbezogene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Europäische Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete oder Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke) liegen im Einwirkungsbereich nicht vor. Verschiedene Teilflächen innerhalb des Einwirkbereichs wurden allerdings im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Darunter befinden sich auch gesetzlich geschützte Flächen, die teilweise in der Nähe des Werksgeländes liegen.

Konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche vorhabenbedingte direkte oder indirekte Beeinträchtigung naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen liegen bis dato nicht vor.

...

Der gegenüber dem Werksgelände befindliche linksseitige Uferstreifen der Wertach ist ein Lebensraum der Haselmaus (Muscardinus avellanarius). Die Haselmaus wird in der weltweiten Roten Liste gefährderter Arten der IUCN der Kategorie Least concern, also als nicht bedroht aufgeführt. Die Haselmaus ist in den EU-Mitgliedstaaten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Es besteht strenger Artenschutz gemäß Artikel 12, 14, 15 und 16 der Richtlinie.

Wesentliche vorhabenbedingte Änderungen im Bereich der Uferstreifen sind nicht zu erwarten, so dass nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Haselmaus ausgegangen werden kann.

Konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche vorhabenbedingte direkte oder indirekte Beeinträchtigung anderer besonders oder streng geschützter oder anderweitig naturschutzfachlich bedeutsamer Arten liegen bis dato nicht vor.

Zusammenfassend ist nicht damit zu rechnen, dass es vorhabenbedingt über das bestehende Maß hinaus zu zusätzlichen Auswirkungen bzw. Belastungen auf das Schutzguten Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen wird. Aus den Fachinformationsquellen des Naturschutzes ergeben sich keine gegenteiligen Hinweise.

Fläche, Boden

Eine Flächeninanspruchnahme/-versiegelung findet bei dem Änderungsvorhaben nicht statt. Die Änderung wird innerhalb der bestehenden Gebäude vollzogen.

Eine Verunreinigung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe ist durch folgende Maßnahmen ausgeschlossen:

Wassergefährdende Stoffe in 1000 L-Containern (IBC) oder in Kleingebinden (200 L Fässer) werden auf Auffangwannen gelagert. Erfolgt keine Lagerung auf Auffangwanne, wie z.B. für die Lagerung der 1000 L-Container (IBC) in der Papiermaschinenhalle oder für Harnstoff an der Kläranlage, dient das Kanalsystem der jeweiligen Gebäude als Auffangraum. Andere Lagerbehälter verfügen über Auffangräume mit Leckageüberwachung. Da durchgehend Auffangräume vorhanden sind, ist sichergestellt, dass aus Lagerbehältern nach heutigem menschlichen Ermessen keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen.

Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

Der Standort liegt an der Wertach, neben Iller und Lech einem der prägendem Fließgewässer des Raums. Die Wertach ist Gewässer 1. Ordnung sowie typisches Gewässer des Alpenvorlandes und wird aufgrund ihres großen Gefälles zur Energiegewinnung genutzt, Aufstau und Ausbau sind hier prägend. Die Abwassereinleitung erfolgt in den Leinauer Kanal, welcher an der Einleitestelle der Papierfabrik von der Wertach abzweigt und eine Länge von 2,2 km aufweist. Der Leinauer Kanal ist Gewässer 3. Ordnung und dient der Energiegewinnung.

Es liegen im Einwirkbereich keine Schutzgebiete gemäß Art. 6 WRRL vor (EU-Badestelle(n) oder Entnahme von Trinkwasser nach Art. 7 WRRL).

Die Frischwasserversorgung der Fabrik erfolgt über Oberflächenwasser aus der Wertach. Die maximal genehmigte Entnahme gemäß Wasserrechtsbescheid bzw. Genehmigung vom 22.02.2000 beträgt 55 l/s bzw. max. 4.752 m³/d. Dies ist für die ge-

plante Produktionskapazität ausreichend. Aktuell werden sekündlich im Mittel 12L/s entnommen. Die aktuelle Tagesmenge beträgt ca. 1.000 m³/d. Die Frischwassertemperatur liegt im Sommer zwischen 18 und 20 Grad C. Wasser wird in der Produktion intensiv mehrfach genutzt. Da einige Einsatzzwecke eine hohe Wasserqualität verlangen, wird Frischwasser eingesetzt. Daher wird auch Abwasser abgegeben, welches im Rahmen der Mehrfachnutzung im Prozess mit Feststoffen, gelösten organischen Stoffen, Salzen und Spurenstoffen AOX belastet ist. Das Abwasser wird in einer mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage geklärt und mit maximal den genehmigten Überwachungswerten eingeleitet.

Durch die Erhöhung der Einleitmenge auf den Genehmigungswert und Steigerung der Produktionskapazität erhöht sich die BSB- und CSB-Fracht im Rohwasser im Zulauf zur Abwasserbehandlungsanlage. Die Abwasserbehandlungsanlage ist für die anfallende Abwassermenge von 1.440 m³/d und die voraussichtlichen höheren BSB und CSB Frachten noch ausreichend dimensioniert. Jedoch könnten in der Nachklärung durch die Frachterhöhung und eine geringe Beckentiefe Probleme entstehen. Die Firma Kolb ist verpflichtet, die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Werte einzuhalten. Mit der Produktionssteigerung und damit verbundenen Frachterhöhung darf keine Gefährdung der Umwelt verbunden sein.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist dem Vorhaben nichts entgegenzusetzen, da keine nachteiligen Wirkungen auf das Gewässer entstehen und die bestehenden Bescheidswerte unverändert bleiben. Mit der Produktionserhöhung wird die maximal genehmigte Abwassermenge erreicht. Eine Mehrbelastung des Gewässers über die genehmigte Abwassereinleitung tritt nicht auf.

Klima

Wegen des Einbaus einer Schuhpresse wird die Papierbahn stärker mechanisch entwässert. Die zu verdampfende Wassermenge steigt daher nicht im selben Maß an, wie die Produktionsmenge. Dennoch wird sich die verdampfte Wassermenge von ca. 250 auf ca. 370 m³ /d erhöhen. Heute sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Wasserdampf bekannt. Die Abgabe erfolgt in einer Höhe von 23 m und es kann eine ungehinderte Vermischung der wasserbeladenen Abluft mit der Umgebungsluft erfolgen, da in der Umgebung keine hohen Nebengebäude oder Bodenerhebungen sind. Das Wertachtal ist am Standort ca. einen Kilometer breit, was auch im Vergleich zu anderen Papierfabrikstandorten keine ausgeprägte Tallage darstellt. Dies zeigt sich auch daran, dass Hauptwindrichtungen quer zur Flussrichtung verlaufen. Trotz der Zunahme der Produktionsmenge wird daher von keiner relevanten Veränderung bei den Auswirkungen der Wasserdampfemissionen ausgegangen.

Luft/Lufthygiene

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bzw. Lufthygiene; dies wird im Einzelnen näher unter den Kriterien Luftschadstoffe und Gerüche beschrieben.

Luftschadstoffe

Bei Luftschadstoffen wird in der gutachtlichen Stellungnahme der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M144916/02 vom 04.03.2019 zu Fragen des Immissionsschutzes (Immissi-

onsprognose) emissionsseitig zwischen 25 Quellen bzw. Quellengruppen unterschieden. Diese sind im Emissionsquellenplan der TBP UPCON vom 13.02.2019 ersichtlich.

Die Abluft der Produktionsanlage kann prinzipiell nach deren Herkunft unterschieden werden, was zu folgenden Abluftkategorien führt:

- Abluft Maschinenhalle
- Abluft Vakuumanlage
- Abluft Trockenpartie
- Abgas KWK-Anlage und Biogas-BHKW
- Abluft Biofilter
- Abluft Vorklär-, Nachklär- und Belebungsbecken

Die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Immissionen der Anlage überschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 in Verbindung mit Tabelle 7 TA Luft nicht. Daher ist nach Nr. 4.1 der TA Luft die Ermittlung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Auswirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Eine Ermittlung der durch die Anlage hervorgerufenen Zusatzbelastung ist daher gemäß Nr. 4.1 Buchstabe a) der TA Luft nicht erforderlich.
Trotz der Unterschreitung der Bagatellmassenströme wurde die Zusatzbelastung an Stickstoffdioxid im geplanten Anlagenbetrieb diagnostiziert. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass das Irrelevanzkriterium der TA Luft von 1,2 µ/m³ im gesamten Untersuchungsgebebiet unterschritten wird.
Aus lufthygienischer Sicht sind die Immissionsbeiträge durch verkehrsbedingte Emissionen innerhalb des Anlagengeländes vernachlässigbar. Dies kann aus lufthygienischen Verträglichkeitsstudien im Rahmen von Verkehrsprojekten mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen geschlossen werden: Bei den hier zu betrachtenden bodennahen Emissionen nimmt die Belastung mit der Entfernung von der Verkehrsfläche rasch ab.
Im Jahr 2017 wurden insgesamt 4.734 LKW auf dem Grundstück registriert. Basierend auf dieser Zahl wird ein LKW-Aufkommen von 8.115 Fahrzeugen für den geplanten Betrieb der PM4 abgeschätzt.
Die Staubemissionen (silk load), die durch die Fahrtbewegungen auf befestigten Fahrwegen verursacht werden, wird gutachtlich mit 1 (geringe Verschmutzung) abgeschätzt. Für den Luftschadstoff Staub wird der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h durch den geplanten Anlagenbetrieb nicht überschritten.
Die Emissionsmassenströme von Schwefeloxiden, Schwebstaub und Stickstoffoxiden liegen in Summe unter den Bagatellmassenströmen der Tabelle 7 der TA Luft. Für Kohlenmonoxid gibt die TA Luft keinen Bagatellmassenstrom vor. Gemäß Nr. 4.1 Buchstabe a) i. V. mit Nr. 4.6.1.1 TA Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den geplanten Betrieb der Papiermaschine nicht hervorgerufen werden, sofern keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung im Sinne der Nr. 4.8 TA Luft vorliegen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die Emissionen gemäß Nr. 5.5 TA Luft abgeleitet werden.
Um zu prüfen, ob die Immissionen in der unmittelbaren Umgebung innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen, wird eine Immissionsprognose für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid durchgeführt.
Die Massenströme der Emissionen vom Gesamt-C und Formaldehyd werden per Auflagen begrenzt und durch Messungen kontrolliert.
Bezüglich Treibhausgase wurde eine Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG erteilt. Die Antragstellerin nimmt am Emissionshandel teil.

...

Gerüche

Die Geruchsimmissionsprognose wurde basierend auf dem im Müller-BBM-Bericht Nr. M130154/01 vom 04.03.2019 erstellten Prognosemodell durchgeführt. Der Geruchsemissionsansatz wurde anhand einer durchgeführten Geruchsemissionsmessung an einzelnen Quellen der Papiermaschine angepasst.
Für Geruchsimmissionen wurde für relevante Beurteilungspunkte die zukünftige Immissionsgesamtbelastung sowohl für die Papierfabrik als auch durch die nahegelegene Kläranlage prognostiziert. Demnach wird an fünf von sechs Beurteilungspunkten die zulässige Immissionsgesamtbelastung für Wohnbebauungen eingehalten. Für den sechsten Beurteilungspunkt, der im Gewerbegebiet unmittelbar benachbart zur Papierfabrik gelegen ist, wird für den geplanten Betrieb keine höhere Belastung als im bereits bestehenden Betrieb erwartet.
Aus den bestehenden Quellen der Papiermaschine, der Stoffauflösung und der Abwasserbehandlungsanlage können Gerüche emittieren. Geruchsemissionen von als ekelerregend oder als erheblich belästigend einzustufenden Gerüchen sind bei sachgerechter und sogfältiger Betriebsführung nicht zu erwarten.

Landschaft

Die Anlage befindet sich am Stadtrand in einem bestehenden Gewerbegebiet. Es finden keine baulichen Veränderungen statt. Insofern sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht ersichtlich.

Kultur und sonstige Sachgüter

Einflüsse auf die im Einwirkbereich liegende Bodendenkmäler z.B. durch Erschütterungen oder ähnliches sind nicht erkennbar. Ebenso erfolgen keine Baumaßnahmen. Weitere Schutzgüter des kulturellen Erbes oder sonstige Sachgüter sind im Einwirkbereich nicht bekannt und schädliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind in Papierfabriken grundsätzlich gegeben zwischen den Schutzgütern Wasser und Luft. Viele organische Bestandteile sind im Prozesswasser gelöst und gelangen beim Trocknen der Papierbahn in die Abluft. Dort beeinflussen sie den Parameter Gesamt-C und sind als Geruchsmassenstrom messbar.
Alle Bestrebungen zur Reduzierung des Frischwassereinsatzes erhöhen die im Umlauf befindliche Konzentration an organischen Säuren, eindeutig messbar anhand des Summenparameters CSB. Erhöhte CSB-Werte verschärfen das Abluftproblem. Der Trend geht allerdings eindeutig in noch weiter gehende gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der spezifischen Frischwasserverbräuche, was im Gegenzug eine Verschlechterung der Abluftqualität mit sich bringt, gegen die, wenn überhaupt, nur mit teuren und unwirtschaftlichen Maßnahmen vorgegangen werden kann. Keine dieser Maßnahmen erfüllt heute den „Stand der Technik".
Kumulative Einwirkungen aufgrund der Belastung auf die Schutzgüter über verschieden Emissionswege sind nicht zu befürchten.

Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Es musste daher kein Ausgleich geschaffen werden.

2.2) Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 b) der 9. BImSchV

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV zwingender Bestandteil im Genehmigungsbescheid.

Bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter zeigt sich im Ergebnis, dass bei dem konkreten Vorhaben keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen erkennbar sind, die sich direkt oder indirekt auswirken könnten. Insbesondere ist weder quantitativ noch qualitativ mit wesentlichen Änderungen hinsichtlich relevanter Immissionen - hier insbesondere Schall/Lärm, Abgase, Abluft/Wasserdampf, Abwasser – zu rechnen. Zusammenfassend ist nicht damit zu rechnen, dass es vorhabenbedingt über das bestehende Maß hinaus zu zusätzlichen Auswirkungen bzw. Belastungen kommen wird.

2.3) Erläuterung nach § 21 Abs. 1 a) Buchst. c) der 9. BImSchV

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Stadt Kaufbeuren eine zusammenfassende Darstellung auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 Abs. 2 und 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 21 und 56 UVPG. Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der behördlichen Stellungnahmen bewertete die Stadt Kaufbeuren die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 UVPG).

Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit (§ 21 UVPG) im Rahmen der Beteiligung sind nicht erfolgt und flossen damit nicht in die Entscheidung mit ein. Stellungnahmen der Fachbehörden nach § 11 der 9. BImSchV wurden in der Entscheidung berücksichtigt. Deren Stellungnahmen spiegeln sich mit denen im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen wieder. Es wurde somit gewährleistet, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

...

3. Genehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass bei einem ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.
- Energie sparsam und effizient verwendet wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und Gutachtern auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft. Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben - teilweise unter Benennung von Bedingungen und Auflagenvorschlägen - zu. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden im Bescheid festgehalten.

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden vom Umweltschutzingenieur der Stadt Kaufbeuren überprüft.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier/Pappe durch eine Kapazitätserweiterung bzw. Kapazitätssteigerung auf 200 Tonnen oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1457, 1458, 1467, 1464/3, Adelindastr. 15, Gemarkung Kaufbeuren war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

...

4. Nebenbestimmungen

4.1 Immissionsschutzrecht

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nummern 2.2.2 bis 2.2.4 und Nr. 2.3 dieses Bescheides stützen sich auf § 5 Abs. 1 Nummern 1 mit 4, Abs. 3 BImSchG.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Um zu gewährleisten, dass die beabsichtigten Änderungen des Betriebes diesen Anforderungen gerecht wird, waren die immissionsrechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich.

4.2 Boden- und Gewässerschutz

Die Nebenbestimmungen in Nummern 2.4 und 2.5 dieses Bescheides sind zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen erforderlich und beruhen auf den Vorschriften des WHG, des BayWG und der AwSV.

4.3 Arbeitsschutz

Die unter der Nummer 2.8 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen, die auf der Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt beruhen, stellen sicher, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden.

4.4 Bauordnungsrecht/Brandschutz

Die Anordnung der Auflagen unter Nummern 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3 und 2.6.4 dieses Bescheides ist im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes erforderlich.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 KG unter Berücksichtigung der Tarif Nr. 8.II.0/1.8; 1.8.2; 1.8.2.1, Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.1 des Kostenverzeichnisses zum KG. Auslagen werden nach Art. 10 KG erhoben.

...

Danach werden Kosten von **40.825,30 €** festgesetzt. Ausgehend von den Investitionskosten in Höhe von 7.131.000 € beträgt die Genehmigungsgebühr 39.524 €.

Diese Gebühr erhöht sich um

- 750,00 € Aufwand für umwelttechnisches Personal

An Auslagen werden 551,30 € erhoben. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- 3,95 € Postzustellungsurkunde.
- 348,00 € Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg
- 199,35 € Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren am 16.05.2019

Stadt Kaufbeuren

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Kaufbeuren) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg in elektronischer Form (z.B. mit E-Mail) ist derzeit noch unzulässig. Aktuelle Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Verwaltungsgericht entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Carl
Bau- und Umweltreferent
- berufsm. Stadtrat -

STADT BAYERN KAUFBEUREN

In Abdruck ergangen an:

- Abt. Stadtplanung- und Bauordnung (402)
- Abt. Brandschutzdienststelle Kaufbeuren
- Abt. Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (407)
- Abt. Umwelt, AwSV, Bodenschutzrecht (407)
- Abt. Katastrophenschutz Kaufbeuren
- LfU Augsburg
- Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
- Abt. 407 z. A. und z. W.